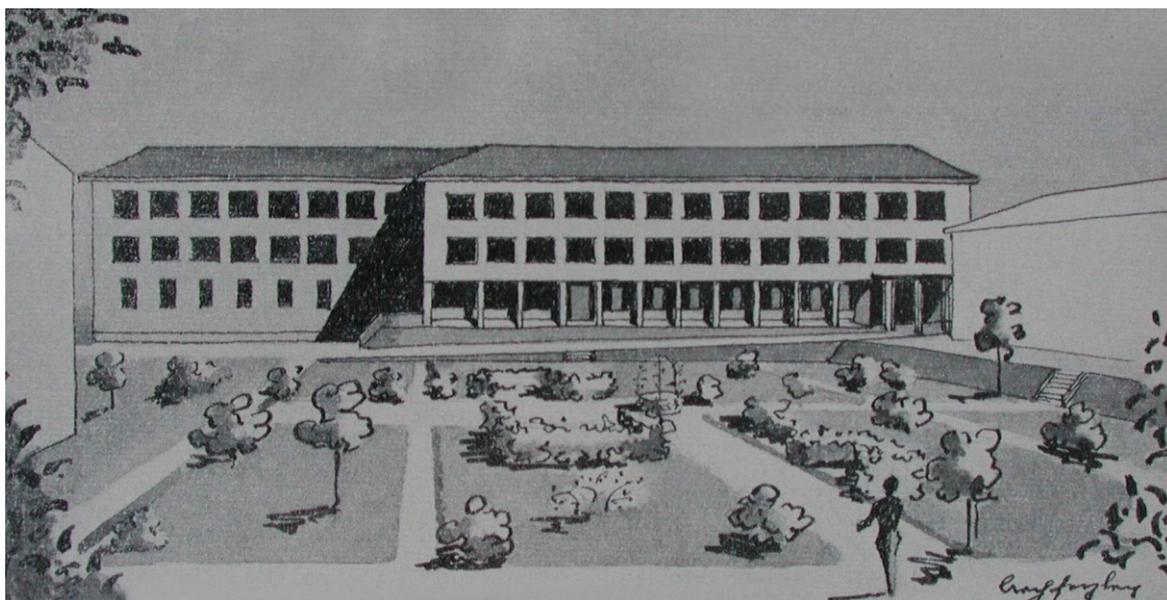


# HEIMORDNUNG

Das Bundesschüler- und -schülerinnenheim (kurz: BSH) Eisenstadt ist ein Haus mit Tradition. Seit seiner Gründung im Jahre 1922 ist es ein Eckpfeiler der Bildungslandschaft im Osten Österreichs, seit 1972 finden Jugendliche aus dem gesamten Bundesgebiet Aufnahme in unserem Haus.



*Bundeskönvikt Eisenstadt (nach Gustav Freyler 1950)  
(Archiv des BSH)*

**Lehren findet nur statt, wenn das Lernen funktioniert,  
Lernen findet nur statt, wenn ihr euch selbst etwas lehrt!**

Antony de Mello

Im Bundesschüler- und -schülerinnenheim<sup>1</sup> Eisenstadt werden heranwachsende Jugendliche im Rahmen der Heimgemeinschaft von einem fachlich kompetenten Team zu Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und selbstverantwortlichem Handeln herangeführt.

Besonderes Augenmerk wird einerseits auf eine demokratische Vereinbarungskultur und andererseits auf das Schaffen einer positiven Lernatmosphäre gelegt. Dabei kommt dem Setzen, der Einhaltung und der Kontrolle pädagogisch sinnvoller, altersadäquater und zeitgemäßer Grenzen durch unser Lehr- und Erziehungspersonal, die in Wahrnehmung der Elternrechte und -pflichten die Führung und Beratung in der Persönlichkeitsbildung unserer Schüler\*innen übernehmen, stets eine zentrale Bedeutung zu.

Ein breit gefächertes Sport- und Freizeitangebot ist die notwendige Ergänzung dieser angestrebten Persönlichkeitsbildung.

<sup>1</sup> Der Begriff „Bundesschüler- und -schülerinnenheim“ ist wie folgt definiert: Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundesschüler- und -schülerinnenheim, Gebäude des Stammhauses und der Dependance samt der jeweils dazugehörigen Heimliegenschaften, kurz BSH.

## SO SIND WIR FÜR SIE ERREICHBAR:

	STAMMHAUS:	DEPENDANCE:
<b>HEIMLEITUNG und SEKRETARIAT</b> Telefon: Fax:	02682 / 626 06 02682 / 626 06 - 22	
<b>TELEFON DIENSTZIMMER LEHR- und ERZIEHUNGSPERSONAL:</b>	02682 / 610 88	02682 / 633 03 36
<b>E-Mail Sekretariat:</b>	s101950@bildung.gv.at	
<b>E-Mail Dienstzimmer (Erzieher*innen) Stammhaus:</b>	fshe.sth@bsh-eisenstadt.at	
<b>E-Mail Dienstzimmer (Erzieher*innen) Dependance:</b>	fshe.dep@bsh-eisenstadt.at	
<b>Homepage</b>	www.bsh-eisenstadt.at	

## ALKOHOL, RAUCHEN, SUCHTGIFTE

Im BSH gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist Schüler\*innen untersagt. Schüler\*innen, die illegale Substanzen/Suchtgifte besitzen, sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Sie werden gemäß der Vorgangsweise an Schulen an die jeweiligen Schulärzt\*innen bzw. an den Psychosozialen Dienst verwiesen.

## TRAGEN VON HAUSSCHUHEN

Stammhaus: Das Betreten mit Straßenschuhen ist erlaubt. Im Zimmerbereich sind diese jedoch unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Platz zu deponieren und gegen Hausschuhe zu wechseln!

Dependance - Winterregelung: Die Schüler\*innen haben nach dem Betreten in der Schuhgarderobe Hausschuhe anzuziehen. Sommerregelung: Es herrscht keine generelle Hausschuhpflicht (Ausnahme: Schlechtwetter)!

Aus hygienischen Gründen wird das Tragen von Hausschuhen (keine Turnschuhe) empfohlen. Holzpantoffel und Schuhwerk mit schwarzer oder abfärbender Sohle sind verboten!

## ZIMMERORDNUNG

Aus Rücksicht gegenüber den Zimmerkolleg\*innen ist es erforderlich, die Zimmer in Ordnung und sauber zu halten. Vor dem Verlassen des BSH (täglich bis spätestens 07:45 Uhr) sind die Betten zu machen und

die Böden und Schreibtische freizuräumen, damit das Reinigungspersonal zügig seiner Arbeit nachkommen kann. Die Zeiten für das Aufstehen und die Nachtruhe sind pünktlich einzuhalten.

Möbel dürfen generell nicht umgestellt werden, das Anbringen von Postern etc. an freien Wandflächen bzw. am Mobiliar ist untersagt!

Beschädigungen sind in der Direktion oder in den jeweiligen Dienstzimmern unverzüglich zu melden. Für die Schadenersatzleistung (Kautionsregelung!) haften die Verursacher!

Aus Gründen des Brandschutzes und der Unfallgefahr ist in allen Räumlichkeiten des BSH das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Substanzen strengstens untersagt.

## **AUFENTHALT IN FREMDEN ZIMMERN**

Mädchen ist der Aufenthalt in Burschenzimmern und umgekehrt verboten. Ausnahme: **ausschließlich zu Lernzwecken** und **nach VORHERIGER Rücksprache** mit dem Lehr- und Erziehungspersonal im Dienstzimmer.

## **GERÄTE, GELD, POSTSENDUNGEN UND WERTGEGENSTÄNDE**

Die Mitnahme von Waffen, Sprengkörpern und pyrotechnischen Gegenständen in das BSH ist verboten. Bei mitgebrachten Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass keine Brandgefahr vom Gerät ausgehen kann. Wir behalten uns das Recht vor, Geräte, von denen Brandgefahr ausgehen kann und Geräte mit hohem Stromverbrauch, die unser Stromnetz überlasten könnten, nicht zu erlauben. Diese sind unverzüglich nach Hause zu nehmen. Bei Küchengeräten ist auf die bereitgestellten Elektrogeräte in der Teeküche zurückzugreifen.

Die Direktion übernimmt für Geräte und Wertgegenstände, sowie für übernommene Postsendungen der Schüler\*innen keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung, auch keine sogenannte „stillschweigende Verwahrungshaftung“.

Es wird davon abgeraten, höhere Geldbeträge in Schränken oder Schreibtischen aufzubewahren, vielmehr wird empfohlen, die Dienste einer Bank in Anspruch zu nehmen. Der Verlust von Geldbeträgen oder Wertgegenständen ist unter der Angabe der näheren Umstände sofort zu melden. Fundgegenstände sind unverzüglich im Sekretariat bzw. in den jeweiligen Dienstzimmern abzugeben.

## **MAHLZEITEN**

Aus organisatorischen Gründen müssen die Essenszeiten pünktlich eingehalten werden. Besteck, Geschirr oder Speisen (mit Ausnahme von Obst und Jausenbrot) dürfen nicht aus dem Speisesaal oder der Teeküche mitgenommen werden. Begründet abgeänderte Essenszeiten sind ausnahmsweise mit rechtzeitiger Rücksprache und Genehmigung der Direktion möglich.

Das Betreten des Speisesaales hat in geeigneter Kleidung zu erfolgen. Kopfbedeckungen und Jacken sind an der Garderobe zu deponieren! Während des Essens sind der störende Gebrauch von Handys sowie der Gebrauch von Kopfhörern verboten.

## **KRANKHEITSFALL, UNFALL, VERLETZUNG**

Erkranken Schüler\*innen im BSH oder werden sie wegen Erkrankung von der Schule entlassen, so haben sie sich sofort beim Lehr- und Erziehungspersonal im jeweiligen Dienstzimmer oder bei der Heimleitung zu melden.

Im Bedarfsfall erfolgt die Kontaktaufnahme mit ärztlichem Fachpersonal. Bei Unfällen, schweren Erkrankungen und Verletzungen erfolgt die Einweisung der Schüler\*innen ins Krankenhaus Eisenstadt durch den Rettungsdienst oder per Taxi. Ein Schülertransport mittels Privat-PKW durch das diensthabende Personal ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es wird mit den Erziehungsberechtigten seitens des BSH (Heimleitung bzw. diensthabendes Lehr- und Erziehungspersonal) telefonisch Kontakt aufgenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung die Schüler\*innen so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen bzw. wenn dies verantwortbar ist, können diese auch selbst nach Hause fahren.

**Seitens des Bundesschüler- und -schülerinnenheimes erfolgt keine Behandlung und / oder die Abgabe von Medikamenten durch das Lehr- und Erziehungspersonal.**

## **STUDIUM**

Eine tägliche Studierzeit von mindestens zwei Stunden (generell 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr) ist für alle Schüler\*innen bis einschließlich der 11. Schulstufe (3. Jahrgang) verpflichtend. Das zuständige Lehr- und Erziehungspersonal kann die Studierzeit nach Bedarf verlängern bzw. verkürzen oder ein Zusatzstudium anordnen.

Während des Studiums ist unbedingt Ruhe zu halten (kein Abspielen von Musik!), die Zimmertüren sind nach Ermessen der Erzieher\*innen offen zu halten. Das Lehr- und Erziehungspersonal beaufsichtigt die Schüler\*innen während des Studiums und kontrolliert die Erledigung der Aufgaben, wobei in den jeweiligen Fachgebieten Hilfestellung angeboten wird.<sup>2</sup>

Schüler\*innen bis einschließlich der 11. Schulstufe, die aus gerechtfertigten Gründen<sup>3</sup> an einem betreffenden Wochentag während des Pflichtstudiums nicht im BSH anwesend sein können, kann vom zuständigen Personal ein Vorstudium (15:30 Uhr bis 17:30 Uhr) gewährt werden, wenn dies darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde!

## **EINRICHTUNGEN ZUR FREIZEITGESTALTUNG**

Die Freizeiteinrichtungen des BSH stehen allen Heimschüler\*innen ohne Aufpreis auf den gewählten Heimbeitrag zur Verfügung. Dabei ist jedoch die Benützung des Fitnessraumes nur nach einer vorher erfolgten Einschulung gestattet. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

---

<sup>2</sup> Zum Zwecke des gemeinsamen Lernens ist der Aufenthalt von Heimschüler\*innen in von ihnen nicht bewohnten Zimmern gestattet. Falls alle Zimmerbewohner\*innen zu diesem Zweck ihr Zimmer verlassen, wird diesen dringend empfohlen, ihre Zimmertür zu schließen! Auch der Besuch heimgfremder Schüler\*innen ist möglich. Gemeinsames Lernen von heimgfremden Mädchen und Burschen hat in einem dafür geeigneten Aufenthaltsraum zu erfolgen. Alle heimgfremden Personen haben sich jedoch in diesem Fall ordnungsgemäß im jeweiligen Dienstzimmer an- bzw. abzumelden!

<sup>3</sup> Siehe dazu den Abschnitt „Besondere Bewilligungen und Vergünstigungen“.

Heimeigene Elektrogeräte, sowie die jeweiligen Teeküchen dürfen nur mit Bewilligung des Lehr- und Erziehungspersonals benützt werden. Das zuständige Personal kann auch das Abspielen bestimmter Videos / DVDs bzw. die Verwendung von Computerspielen untersagen.

Bei übermäßigem Stromverbrauch mitgebrachter Elektrogeräte kann nach Ermessen der Heimleitung hierfür eine Gebühr verrechnet werden.

## **AUSGANG**

Das Ausmaß des freien Ausganges für die einzelnen Jahrgänge wird durch die Konferenz des Lehr- und Erziehungspersonals des BSH festgelegt. Sie (vor allem die Gruppenerzieher\*innen) entscheiden auch über eine eventuelle Sperre des freien (Abend-)Ausgangs (z.B. bei schlechtem Lernerfolg oder aus disziplinarischen Gründen).

Aus organisatorischen Gründen ist bei jedem freien Ausgang eine schriftliche Ab- und Rückmeldung im jeweiligen Dienstzimmer des BSH durch die Schüler\*innen unbedingt erforderlich. Für das unerlaubte Verlassen des Bundesschüler- und -schülerinnenheimes wird ausnahmslos keine Haftung übernommen (siehe dazu auch: „Ausschluss“!). Die Mitnahme externer Personen ist – sofern nicht durch Aushang an der Eingangstür anders festgelegt - nach Eintragung in die Besucherliste gestattet! Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden (siehe Fußnote 2).

## **PRIVAT-PKW**

Falls eigenberechtigte Schüler\*innen für Fahrten (An- und Abreise, Fahrten während der Schulwoche) den eigenen PKW benutzen und dabei nicht eigenberechtigte Personen als Beifahrer fungieren, geschieht dies ausdrücklich ohne die Zustimmung der Direktion, weil diese für etwaige Unfälle bzw. Unfallfolgen keinerlei Verantwortung übernehmen kann!

## **HEIMFAHRT**

Die Heimfahrt über das Wochenende, an Feiertagen sowie an unterrichtsfreien Tagen ist grundsätzlich gestattet. Diese ist jedoch durch eine persönliche Eintragung der Schüler\*innen in die Heimfahrtsliste im Vorhinein bekanntzugeben.

Sind Schüler\*innen an der rechtzeitigen Rückkehr in das BSH (bis spätestens 22:00 Uhr am betreffenden Anreisetag) verhindert, so ist dies von den Vertragspartner\*innen / Erziehungsberechtigten bzw. von eigenberechtigten Schüler\*innen zeitgerecht im jeweiligen Dienstzimmer dem Lehr- und Erziehungspersonal telefonisch mitzuteilen!

**Alle privaten Fahrten, die ein Verlassen des Schulstandortes bzw. eine Nächtigung der Schüler\*innen außerhalb des BSH zur Folge haben (Schließzeiten ausgenommen), können seitens des BSH nur nach Vorliegen einer im Vorhinein erbrachten schriftlichen Einverständniserklärung (EVE) der Vertragspartner\*innen / Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schüler\*innen gewährt werden.**

Diese Fahrten erfolgen stets auf Kosten und in der vollen Verantwortlichkeit der Vertragspartner\*innen/ Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schüler\*innen. Die Direktion übernimmt für etwaige Unfälle / Unfallfolgen keinerlei Verantwortung oder Haftung!

## VORZEITIGER AUSTRITT

Ein vorzeitiger Austritt aus dem BSH während des laufenden Schuljahres kann nur bei einem Abbruch der Schullaufbahn oder in besonders begründeten Fällen erfolgen. Das entsprechende Ansuchen muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin (immer mit Monatsende möglich) in der Direktion eingebracht werden.<sup>4</sup>

## AUSSCHLUSS

Der Ausschluss<sup>5</sup> von Schüler\*innen aus dem BSH während eines laufenden Schuljahres kann verfügt werden bei:

- schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung;
- Feststellung der Heimunfähigkeit durch die Konferenz des Lehr- und Erziehungspersonals;
- strafbaren Handlungen (auch außerhalb des Bundeschüler- und -schülerinnenheimes);
- Zahlungsverzug (wenn eine monatliche Rate der Jahresgebühr oder die vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution - nur im Stammhaus! - nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde);
- einem Verhalten der Schüler\*innen, das eine dauernde Gefährdung anderer Heimbewohner\*innen hinsichtlich der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt;
- unerlaubtem Öffnen von Fluchttüren während der angegebenen Schließzeiten des BSH;
- unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht und wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben aus dem BSH **ohne vorher übermittelte Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schüler\*innen

## BESONDERE BEWILLIGUNGEN UND VERGÜNSTIGUNGEN

Schriftliche Einverständniserklärungen der Vertragspartner\*innen / Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schüler\*innen sind erforderlich für die Teilnahme an Kursen, die regelmäßige Teilnahme an Sport- bzw. Vereinsveranstaltungen außerhalb des BSH, die Benützung des Hallen- und Freibades sowie der Kunsteisbahn der Freistadt Eisenstadt.

Im Falle schlechter schulischer Leistungen bzw. bei Vorliegen wichtiger pädagogischer Gründe behält sich die Direktion das Recht vor, die Bewilligung für die oben angeführten Aktivitäten nicht zu erteilen. In diesem Fall werden die Vertragspartner\*innen / Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten Schüler\*innen davon in Kenntnis gesetzt.

Die Konferenz des Lehr- und Erziehungspersonals des BSH Eisenstadt

Version: 20. Februar 2023

---

<sup>4</sup> In diesem Fall werden vertragsgemäß 20 Prozent der ausstehenden Jahresgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.

<sup>5</sup> Mit dem Ausschluss wird auch gleichzeitig ein Hausverbot ausgesprochen. Es besteht daher für diese Schüler\*innen nicht mehr die Möglichkeit, das BSH als Besucher\*in zu betreten. Diese Einschränkung gilt normalerweise nicht im Falle eines begründeten vorzeitigen Austritts!